

eines Gesetzes orientieren. Dazu ist es notwendig, immer wieder im Detail die Leninsche These deutlich zu machen, wonach Gesetze politische Maßnahmen sind/9/ und in verallgemeinerter Form die Hauptrichtungen der Politik von Partei und Staat ausdrücken. Eine Rechtspropaganda, die sich in erster Linie auf die Darlegung sog. interessanter Fälle beschränkt, reicht deshalb nicht aus.

Eine Reditskenntnis der dargelegten Art trägt gleichzeitig dazu bei, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Einhaltung von Rechtsvorschriften zur festen Gewohnheit werden zu lassen. Die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen ist eine politisch-moralische Pflicht, die unverzichtbarer Bestandteil sowohl der sozialistischen Lebensweise wie des sozialistischen Staatsbürgertums ist. Diese Pflicht gegenüber der Gesellschaft und dem Staat wird ständig von mehr Bürgern und Kollektiven wahrgenommen, weil sie die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Grundrechte, vor allem die demokratische Mitgestaltung im Sinne des Art. 21 der Verfassung als moralische Verpflichtung auffassen.

Hier wird deutlich, wie eng die Entfaltung der erzieherischen Potenz des sozialistischen Rechts mit der Entwicklung der Demokratie in der sozialistischen Gesellschaft verbunden ist: Der stärkere bewußtseinsbildende Einsatz des Rechts erhöht dessen Effektivität, die ihrerseits Voraussetzung für die allseitige Entwicklung der Demokratie ist; umgekehrt schafft die sozialistische Demokratie günstige Bedingungen für das Wirksamwerden der ideologischen Funktion des sozialistischen Rechts, womit der weiteren Festigung der Gesetzlichkeit gedient wird./10/

Zum Mechanismus der Rechtsverwirklichung

Um das sozialistische Recht als bewußtseinsbildendes Instrument wirksam einsetzen zu können, müssen bestimmte Merkmale des sozialen Mechanismus der Rechtsverwirklichung in der Verhaltensstruktur der Kollektive, Gruppen und Gemeinschaften der sozialistischen Gesellschaft sowie der einzelnen Bürger berücksichtigt werden. Wie bereits angedeutet, werden die Anforderungen, die Rechte und Pflichten, die das sozialistische Recht stellt, über das willensbestimmte Handeln einzelner Bürger und ihrer Kollektive verwirklicht. Es ist dies ein Vorgang der Transformation von Staatswillen, der sich in den einzelnen Rechtsnormen manifestiert, in Einzelwillen bzw. in den Willen einzelner Kollektive. Dieser Vorgang ist darauf gerichtet, die auf individuellen Bedürfnissen, Interessen und Neigungen basierenden Einstellungen und Handlungen der Bürger und ihrer Kollektive mit den auf objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen beruhenden Interessen der herrschenden Arbeiterklasse und dem durch diesen konstituierten gesamtstaatlichen Willen in Übereinstimmung zu bringen. Das geschieht weder in Gestalt pluralistischer Interessenkombinationen noch in Form ausgleichender Kompromisse, sondern vielmehr auf eindeutig klassenmäßiger Basis.

Auf dem Boden der politischen Herrschaft der Arbeiterklasse und des sozialistischen Eigentums erwachsen in der sozialistischen Gesellschaft einheitliche Grundinteressen aller Werktätigen; es gibt keine grundlegenden Differenzen zwischen den Interessen der Arbeiterklasse, den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und der anderen werktätigen Schichten. Fortschreitend identifizieren sich alle Werktätigen mit den Zielen der Arbeiterklasse und nähern sich infolge der tiefgreifen-

/#/ W. I. Lenin, Werke, Bd. 23, S. 40.

10/ Vgl. hierzu „Recht und Gesetzlichkeit unter den gegenwärtigen Bedingungen des kommunistischen Aufbaus“ in: Sowjetwissenschaft, Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1971. Heft 2. S. 13 Я.

den gesellschaftlichen Umwälzungen immer mehr an die Arbeiterklasse an, die sich ihrerseits eigenständig weiterentwickelt. Diese soziologischen Prozesse spiegeln sich im sozialistischen Recht wider und geben das Fundament für die Entfaltung der erzieherischen Potenzen des sozialistischen Rechts ab.

Die Herstellung der Interessenübereinstimmung mit rechtlichen Mitteln erfolgt auf der Grundlage der Interessen der Arbeiterklasse, die in unserem Recht ihren normierten Ausdruck finden. Die Interessen der Arbeiterklasse sind deshalb die unverrückbaren inhaltlichen Richtwerte, nach denen die Interessenübereinstimmung mit Hilfe des Rechts auf der Grundlage der objektiven Gesetze herbeigeführt wird. Daß dies möglich ist, hängt mit der qualitativen Beschaffenheit der Interessen der Arbeiterklasse zusammen. Die Arbeiterklasse ist nämlich die einzige Klasse, deren Interessen objektiv nicht mit den Gesetzen der gesellschaftlichen Entwicklung im Widerspruch stehen. Juristisch spiegelt sich dies u. a. wider in der Einheit von Rechten und Pflichten, die ein eminentes Merkmal der sozialistischen Rechtsordnung ist und die mehrfach in unserer Verfassung zum Rechtssatz erhoben wurde.

Bei all dem darf nicht außer acht gelassen werden, daß die objektiv gegebene, real mögliche Übereinstimmung der persönlichen und kollektiven Interessen der Werktätigen mit den objektiven Erfordernissen der Gesellschaft nicht die Entwicklung von Konflikten ausschließt. Wesentlich ist aber, daß Konflikte, soweit sie auftreten, nicht antagonistischer Natur sind.

Schon diese wenigen Überlegungen zum sozialen Mechanismus der Rechtsverwirklichung machen sichtbar, welcher enger Zusammenhang zwischen der Entwicklung der sozialistischen Produktionsweise, der Klassenverhältnisse und der durch sie bedingten Interessenstruktur sowie der Rechtserziehung besteht. Wenn Karl Marx in der „Kritik des Gothaer Programms“ einmal bemerkte, das Recht könne nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und die dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft t/II/, so gilt dieser Satz — mutatis mutandis — auch für die Erziehung mit Hilfe des Rechts.

Der Einsatz des Rechts zur Herausbildung sozialistischen Bewußtseins, namentlich der sozialistischen Moral, kann nur im Gleichklang mit der Entwicklung der sozialistischen Produktionsweise und der Klassenverhältnisse erfolgen. Das sozialistische Bewußtsein und die sozialistische Moral bestehen nicht aus abstrakt-utopischen Postulaten, sie sind vielmehr ein objektiv notwendiger Bestandteil der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Erzieherische Anforderungen, die das Recht stellt, sind deshalb nur dann wirksam, wenn sie dem gegebenen Entwicklungsstand der Gesellschaft und den darin vorhandenen objektiv-realen Möglichkeiten entsprechen. Es entspricht bürgerlichem subjektiv-idealisiertem Rechtsdenken, eine scharfe Grenze zwischen dem zu errichten, was ist, und dem, was sein soll. In Wirklichkeit hat das, was sein soll, was rechtlich gefordert wird, seine Grundlage in den objektiven Gesetzen der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Erfahrung lehrt denn auch, daß jene Rechtsnormen erzieherisch am wirksamsten sind, die möglichst präzise einen gegebenen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung widerspiegeln, also einen hohen Realitätsgehalt aufweisen.

Die Rechtserziehung zu entfalten, dazu genügt es nicht, Normativakte auszuarbeiten und aufzuschreiben, vielmehr muß das Gesetz mit Leben erfüllt werden. Das sozialistische Recht wirkt nur dann erzieherisch, wenn es durchgeführt wird, d. h., wenn es gesellschaftsgestaltend wirkt.

/11 Marx 'Engels, Werke, Bd. 19, S. 21.